

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2021 – Nr. 24

Ausgegeben: Dresden, am 30. Dezember 2021

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 14. November 2021 A 320

Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 11. Juli 2021 A 321

Bekanntmachung der Neufassung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 9. Dezember 2021 A 322

III. Mitteilungen

Fürbitte für Bedrängte und Verfolgte am Sonntag Reminiszere (13. März 2022) A 324

Abkündigung der Landeskollekte für gesamtkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) am 4. Sonntag vor der Passionszeit (6. Februar 2022) A 324

Abkündigung der Landeskollekte für besondere Seelsorgedienste (Krankenhaus- und Klinik-, Gehörlosen-, Justizvollzugs- und Polizeiseelsorge) am Sonntag Sexagesimae (20. Februar 2022) A 325

V. Stellenausschreibungen

- | | |
|---|-------|
| 1. Pfarrstellen | A 325 |
| 2. Kirchenmusikalische Stellen | A 326 |
| 4. Gemeindepädagogenstellen | A 327 |
| 6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen im mittleren Dienst | A 328 |
| 7. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin | A 329 |
| 8. Friedhofsmitarbeiter/Friedhofsmitarbeiterin | A 329 |

VII. Persönliche Nachrichten

Ernennung einer Superintendentin A 330

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 14. November 2021

Reg.-Nr. 14220 (12) 1023

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf der Grundlage von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 18. November 2019 (ABl. S. A 447) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Soweit die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 auf die anstellende Kirchgemeinde übertragen ist, beschäftigen die übrigen Kirchgemeinden kein eigenes Personal für die Aufgabe.
(5) Die Kirchgemeinden können dem Verbundausschuss die Befugnis übertragen, im Rahmen der gemäß Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben Ortsgesetze, Satzungen und Ordnungen mit Wirkung für alle dem Schwesterkirchverhältnis angehörenden Kirchgemeinden vorzuschlagen. Diese sind gemäß § 2 und § 13 Absatz 2 Kirchgemeindeordnung von den Kirchenvorständen zu beschließen.“

b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 eingefügt:

„(6) Übertragen die beteiligten Kirchgemeinden die Wahrnehmung aller Verwaltungsaufgaben auf die anstellende Kirchgemeinde, geht die Leitung und Verwaltung (Trägerschaft) der Friedhöfe, Kindertagesstätten und sonstigen Einrichtungen auf die anstellende Kirchgemeinde über. Zugleich werden alle bisher bei den übrigen beteiligten Kirchgemeinden angestellten Mitarbeiter zu Mitarbeitern der anstellenden Kirchgemeinde, die in die Beschäftigungsverhältnisse eintritt. Dies gilt auch für alle Mitarbeiter, die für Pflege, Bewirtschaftung oder sonstige Verwaltung der Friedhöfe angestellt sind, sowie für sonstiges technisches Personal.
(7) Übertragen die beteiligten Kirchgemeinden die Wahrnehmung aller Verwaltungsaufgaben unter Ausschluss der Verwaltung der Friedhöfe auf die anstellende Kirchgemeinde, so werden mit Wirksamwerden der Vereinbarung die bisher bei den übrigen beteiligten Kirchgemeinden für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben angestellten Mitarbeiter insoweit zu Mitarbeitern der anstellenden Kirchgemeinde. Die anstellende Kirchgemeinde tritt insoweit in die Beschäftigungsverhältnisse ein.
(8) Übertragen die beteiligten Kirchgemeinden die Wahrnehmung aller Verwaltungsaufgaben unter Ausschluss der Verwaltung der Kindertagesstätten oder sonstiger Einrichtungen auf die anstellende Kirchgemeinde, gilt Absatz 7 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.

2. Nach § 2 werden folgende §§ 3 und 4 eingefügt:

„§ 3

(1) Kirchgemeinden, die keinem Kirchspiel oder Kirchgemeindebund angehören, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde können eine Vereinbarung über die Übertragung der Wahrnehmung der Verwaltung der Friedhöfe auf eine der beteiligten Körperschaften schließen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Mit Wirksamwerden der Vereinbarung geht die Trägerschaft der Friedhöfe der beteiligten Körperschaften auf die Körperschaft, der die Wahrnehmung der Verwaltung der Friedhöfe übertragen wurde, über. Zugleich werden alle bisher bei den übrigen beteiligten Körperschaften für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben angestellten Mitarbeiter insoweit zu Mitarbeitern der Körperschaft, der die Wahrnehmung der Aufgaben übertragen wurde. Diese Körperschaft tritt in die Beschäftigungsverhältnisse ein. Dies gilt für alle Mitarbeiter, die für Pflege, Bewirtschaftung oder sonstige Verwaltung der Friedhöfe angestellt sind.

(3) Absatz 1 und 2 gilt für die Übertragung der Wahrnehmung der Verwaltung von Kindertagesstätten entsprechend.

§ 4

(1) Kirchenbezirke können mit Kirchgemeinden, die keinem Kirchspiel oder Kirchgemeindebund angehören, Kirchspielen, Kirchgemeindebünden oder einem anderen Kirchenbezirk im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung eine Vereinbarung zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben schließen, durch die einer der beteiligten Körperschaften die Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen wird. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 1 kann die Körperschaft, der die Wahrnehmung der Aufgaben übertragen wurde, im Geltungsbereich der anderen Körperschaft nach Maßgabe der dort geltenden Ortsgesetze, Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie erledigt die Aufgaben im Namen der anderen Körperschaft.“

3. Der bisherige § 3 wird § 5.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz

Landesbischof

Nachstehend wird der Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 11. Juli 2021 bekannt gemacht. Die im Sächsischen Kirchensteuergesetz vorgesehene staatliche Anerkennung ist durch das zuständige Sächsische Staatsministerium der Finanzen erfolgt.

Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses Vom 11. Juli 2021

Reg.-Nr. 40110-1 (2) 38

Aufgrund von §§ 3 Absatz 1, 11 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Folgendes beschlossen:

Der Landeskirchensteuerbeschluss vom 10. April 2005 (ABl. S. A 129), zuletzt geändert durch Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 14. November 2016 (ABl. S. A 207), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 Prozent der Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, bei der Einkommensteuer jedoch höchstens 3,5 Prozent des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens (Kappung).“

2. Abschnitt II. wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Bemessung der Landeskirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40 a Absatz 1, Absatz 2 a und 3 und § 40 b Einkommensteuergesetz gilt:

1. Wendet der Arbeitgeber das vereinfachte Verfahren an, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer. Die so ermittelte pauschale Kirchensteuer, die vom Arbeitgeber in der Lohn-

steuer-Anmeldung gesondert anzugeben ist, wird von der Finanzverwaltung im Verhältnis 18 : 82 auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufgeteilt.

2. Wendet der Arbeitgeber das Nachweisverfahren an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer in Höhe von 9 Prozent (allgemeiner Kirchensteuersatz) der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese Kirchensteuer ist grundsätzlich der jeweils kirchensteuererhebenden Körperschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer die Zuordnung zur jeweiligen kirchensteuererhebenden Körperschaft nicht vornehmen, gilt insoweit ebenfalls der allgemeine Kirchensteuersatz. Die Finanzverwaltung teilt dann die auf diese Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer entsprechend den Bestimmungen in Nummer 1 auf.

(2) Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 a und § 37 b Einkommensteuergesetz sinngemäß.“

3. In Abschnitt III. Absatz 1 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen) Euro	Jährliches Kirchgeld Euro	Monatliches Kirchgeld Euro
1	40.000 bis 47.499	96	8
2	47.500 bis 59.999	156	13
3	60.000 bis 72.499	276	23
4	72.500 bis 84.999	396	33
5	85.000 bis 97.499	540	45
6	97.500 bis 109.999	696	58
7	110.000 bis 134.999	840	70
8	135.000 bis 159.999	1.200	100
9	160.000 bis 184.999	1.560	130
10	185.000 bis 209.999	1.860	155
11	210.000 bis 259.999	2.220	185
12	260.000 bis 309.999	2.940	245
13	310.000 und mehr	3.600	300

4. Dem Abschnitt IV. wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „Abschnitt II Absatz 1 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen. Abschnitt II Absatz 2 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden bei Sachprämien und Sachzuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen. Abschnitt III Absatz 1 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf den Veranlagungszeitraum 2022.“

5. Dieser Beschluss tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
 Der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
 Landesbischof

Bekanntmachung der Neufassung des Landeskirchensteuerbeschlusses Vom 9. Dezember 2021

Reg.-Nr. 40110-1 (2) 38

Nachstehend wird der Wortlaut des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 10. April 2005 (ABl. S. A 129) in der ab dem 31. Dezember 2021 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 7. April 2016 (ABl. S. A 62).
2. den mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 in Kraft getretenen Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 14. November 2016 (ABl. S. A 207)

3. den am 31. Dezember 2021 in Kraft tretenden Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 11. Juli 2021.

Dresden, den 9. Dezember 2021

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
 Präsident

Landeskirchensteuerbeschluss

Reg.-Nr. 40110-1 (2) 38

Aufgrund von §§ 3 Absatz 1, 11 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Folgendes beschlossen:

I.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt kalenderjährlich von allen kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern eine Landeskirchensteuer. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 Prozent der Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, bei der Einkommensteuer jedoch höchstens 3,5 Prozent des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens (Kappung). Wird Einkommensteuer als Kapitalertragsteuer erhoben, beträgt die Kirchensteuer auch dann 9 Prozent der Kapitalertragsteuer und ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten im Sinne des § 51 a Absatz 2 c Satz 1 Einkommensteuergesetz in dieser Höhe einzubehalten und abzuführen, wenn die Kapitalerträge außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Landeskirchensteuerbeschlusses entstehen.

(2) Die Regelungen dieses Landeskirchensteuerbeschlusses zu Ehegatten und Ehen sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen auch auf Lebenspartner und Lebenspartner-

schaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Lebenspartnerchaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

(3) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 Prozent seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(4) Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Absatz 2 Einkommensteuergesetz zu ermitteln. In den Fällen, in denen der Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehört und die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, ist Satz 1 vor der Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld auch für die Aufteilungsbeträge anzuwenden. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer findet § 51 a Absätze 2b bis 2e Einkommensteuergesetz Anwendung.

II.

(1) Für die Bemessung der Landeskirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40 a Absatz 1, Absatz 2 a und 3 und § 40 b Einkommensteuergesetz gilt:

1. Wendet der Arbeitgeber das vereinfachte Verfahren an, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer. Die so ermittelte pauschale Kirchensteuer, die vom Arbeitgeber in der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert anzugeben ist, wird von der Finanzverwaltung im Verhältnis 18 : 82 auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufgeteilt.
2. Wendet der Arbeitgeber das Nachweisverfahren an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer in Höhe von 9 Prozent (allgemeiner Kirchensteuersatz) der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese Kirchensteuer ist grundsätzlich der jeweils kirchensteuererhebenden Körperschaft zuzuordnen. Kann

der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer die Zuordnung zur jeweiligen kirchensteuererhebenden Körperschaft nicht vornehmen, gilt insoweit ebenfalls der allgemeine Kirchensteuersatz. Die Finanzverwaltung teilt dann die auf diese Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer entsprechend den Bestimmungen in Nummer 1 auf.

(2) Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 a und § 37 b Einkommensteuergesetz sinngemäß.

III.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt kalenderjährlich von kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehört, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner ein gestaffeltes Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen) Euro	Jährliches Kirchgeld Euro	Monatliches Kirchgeld Euro
1	40.000 bis 47.499	96	8
2	47.500 bis 59.999	156	13
3	60.000 bis 72.499	276	23
4	72.500 bis 84.999	396	33
5	85.000 bis 97.499	540	45
6	97.500 bis 109.999	696	58
7	110.000 bis 134.999	840	70
8	135.000 bis 159.999	1.200	100
9	160.000 bis 184.999	1.560	130
10	185.000 bis 209.999	1.860	155
11	210.000 bis 259.999	2.220	185
12	260.000 bis 309.999	2.940	245
13	310.000 und mehr	3.600	300

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft ist § 51 a Einkommensteuergesetz zu beachten.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft erhoben, welches einem Zwölftel des jährlichen Besonderen Kirchgeldes entspricht. Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft im Laufe eines Kalenderjahres, ist das jährliche Besondere Kirchgeld für jeden vollen Kalendermonat, in dem die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen.

(4) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

IV.

(1) Für die außerhalb des Freistaates Sachsen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

(2) Abschnitt I Absatz 1 Satz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden. Auf vor dem 1. Januar

2015 zugeflossene Kapitalerträge ist Abschnitt I Absatz 1 Satz 3 in der am 30. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Abschnitt I Absatz 2 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Abweichend von Satz 1 sind die Bestimmungen über das Besondere Kirchengeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (Abschnitt III) erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2015 beginnt.

(4) Abschnitt I Absatz 4 in der am 30. Dezember 2015 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung letztmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen vor dem 1. Januar 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 2016 zufließen.

(5) Abschnitt II Absatz 1 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden bei laufendem Arbeitslohn,

der für einen nach dem 31. Dezember 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und bei sonstigen Bezügen, die nach dem 31. Dezember 2016 zufließen. Abschnitt II Absatz 2 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden bei Sachprämien und Sachzuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2016 zufließen.

(6) Abschnitt II Absatz 1 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen. Abschnitt II Absatz 2 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden bei Sachprämien und Sachzuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen. Abschnitt III Absatz 1 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf den Veranlagungszeitraum 2022.

V.

(Inkrafttreten)

III. Mitteilungen

Fürbitte für Bedrängte und Verfolgte am Sonntag Reminiszere (13. März 2022)

Reg.-Nr. 1090 (7) 164

Am Sonntag Reminiszere, dem 13. März 2022, sind die Kirchengemeinden unserer Landeskirche aufgefordert, in der Fürbitte bedrängter und verfolgter Christen zu gedenken.

In vielen Ländern der Welt werden Christinnen und Christen verfolgt, bedrängt und in ihrer Religionsfreiheit eingeschränkt. Seit 2010 ruft die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) am Sonntag Reminiszere Kirchen und Gemeinden dazu auf, für verfolgte Glaubensgeschwister zu beten und sich auch auf andere Weise für diese einzusetzen. Dazu erscheint jährlich eine Publikation, die ein bestimmtes Land in den Blick nimmt. Am 13. März 2022 steht Belarus im Fokus.

Das Materialheft bietet Hintergrundtexte zu Kirche und Gesellschaft, Politik und Geschichte, Interviews und aktuelle Informationen sowie liturgisches Material zur Gottesdienstgestaltung. Fotos,

Zeichnungen aus dem Gefängnis und weitere Werke von belarussischen Künstlerinnen und Künstlern machen zudem das Ausmaß der durch das belarussische Regime ausgeübten Gewalt deutlich, aber sie zeigen auch den Mut und die Solidarität der Menschen untereinander und ihre ungebrochene Hoffnung und Kreativität.

„Besonders eindrücklich sind Augenzeug:innenberichte derer, die sich für Freiheit und Demokratie einsetzen. Diese ‚Stimmen aus Belarus‘ geben einen unmittelbaren Eindruck in die überaus bedrängende und lebensgefährliche Situation derer, die aufgrund ihres Engagements für Freiheit und Menschenrecht bedroht, verfolgt, verhaftet und misshandelt werden“, sagt EKD-Auslandsbischofin Petra Bosse-Huber.

Die Publikation ist online abrufbar unter <https://www.ekd.de/reminiszere2022> und wird ebenfalls als Printausgabe kostenfrei abgegeben. Bitte wenden Sie sich an veronique.musmann@ekd.de.

Abkündigung der Landeskollekte für gesamtkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) am 4. Sonntag vor der Passionszeit (6. Februar 2022)

Reg.-Nr. 40 1332 (4) 362

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) erbittet eine Kollekte für ihre ökumenische Arbeit. Mit den Spenden werden gemeindliche und diakonische Projekte der Partnerkirchen in Afrika, Asien, Osteuropa und Lateinamerika unterstützt.

Ein besonderes Anliegen ist z. B. die Unterstützung von Gemeinden und Kirchen, die ihre Türen für junge Menschen mit

körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen öffnen, um sie und ihre Eltern in ihrem Lebensalltag zu begleiten. Da in vielen Ländern die staatliche Hilfe unzureichend ist, leisten die Kirchen mit ihrem diakonischen Engagement einen unverzichtbaren Dienst.

Mit Ihrer Hilfe kann die VELKD schnell und unbürokratisch auf Anfragen eingehen. Bitte helfen Sie mit, diese wichtige Arbeit zu unterstützen.

Weitere Informationen:

Die Kirchengemeinden entwickeln sich zu Begegnungsorten, zu geistlichen und diakonischen Zentren, in denen auf der Basis des christlichen Glaubens ein gelingendes Miteinander gelebt wird.

Gerade im Bereich der Länder Mittel- und Osteuropas, in denen lutherische Gemeinden in einer extremen Minderheitensituation existieren, eröffnen diese diakonisch ausgerichteten Ge-

meinden auch öffentlich wahrnehmbare Räume der Begegnung, des Austauschs und des geistlichen Miteinanders.

In der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) sind sieben lutherische Landeskirchen mit etwa acht Millionen Gläubigen verbunden. Neben den Handlungsfeldern Theologie, Gottesdienst und Liturgie ist die weltweite Ökumene ein besonderer Schwerpunkt.

Abkündigung der Landeskollekte für besondere Seelsorgedienste (Krankenhaus- und Klinik-, Gehörlosen-, Justizvollzugs- und Polizeiseelsorge) am Sonntag Sexagesimae (20. Februar 2022)

Reg.-Nr. 401320-7/42

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2021/2022 (ABl. 2021 S. A 172) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Seelsorgerinnen und Seelsorger in besonderen Seelsorgediensten der Krankenhaus-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Gefängnis- und Polizeiseelsorge stehen Menschen in Not oder in besonderen Herausforderungen bei. Sie geben damit Zeugnis von der unbedingten Liebe Gottes. Ihren Dienst versehen sie stellvertretend für uns alle in den Kirchengemeinden. Denn es sind Menschen aus unserer Mitte, aus unserer Nachbarschaft oder aus unseren Familien, die in Not geraten können, die unter besonderen Bedingungen leben müssen oder die in besonderen Berufsgruppen unter Gefahr für Leib und Leben Dienst tun.

Der seelsorgliche Dienst ist in der Gesellschaft weit über die Grenzen unserer Kirche hinaus anerkannt. Das wurde und wird in der Corona-Pandemie besonders deutlich durch eine sehr

starke Nachfrage. Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen Menschen in ihrer Einsamkeit bei. Wo Besuche vertrauter Angehöriger ausbleiben müssen, überbringen sie deren Grüße, vermitteln Telefonkontakte oder stellen Videoverbindungen her. Mit vielfältigen Ideen bemühen sie sich in dieser Zeit, den Menschen Ermutigung und Trost zu bringen. Auch stehen sie den Mitarbeitenden in den jeweiligen Einrichtungen oder Diensten bei, die besonderen Herausforderungen ausgesetzt sind.

Der Seelsorgedienst erfährt an den besonderen Orten hohe Anerkennung und entfaltet eine große Strahlkraft in die Gesellschaft.

Der größte Teil der Personal-, Ausbildungs- und Sachkosten für die verschiedenen Seelsorgedienste muss aus landeskirchlichen Mitteln aufgebracht werden. Deshalb bitten wir Sie, mit Ihrer Kollekte den vielfältigen Dienst der Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen in den zahlreichen Bereichen der Sonderseelsorge nach Kräften zu unterstützen.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **3. Februar 2022** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 7. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aue mit SK Aue-Zelle, SK Bad Schlema-Wildbach, SK Hartenstein, SK Löbnitz-Affalter, SK Thierfeld (Kbz. Aue)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 7444 Gemeindeglieder
- dreizehn Predigtstätten (bei 7,5 Pfarrstellen) mit zehn wöchentlichen Gottesdiensten in Aue Nicolai, Aue-Zelle,

Löbnitz-Affalter, Bad Schlema-Wildbach, Hartenstein und Thierfeld, 14-tägig in Aue Nicolai, monatlich in Aue Nicolai, Aue-Zelle und Bad Schlema

- 13 Kirchen, 15 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 10 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 50 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (130 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Hartenstein.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Bankmann, Tel. (0 37 71) 25 43 91 und Pfarrer Schubert, Tel. (0 37 71) 70 48 17.

Wir sind zwei aktive, bibel- und bekenntnistreue Gemeinden und wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die uns das Evangelium klar und lebensnah verkündigt, seine/ihre persönliche Beziehung zu Jesus Christus lebt und unser vielfältiges Gemeindeleben mitgestaltet und mit neuen Impulsen bereichert.

Das Zentrum unseres Gemeindelebens ist der gut besuchte sonntägliche Gottesdienst mit Predigt, Abendmahlsfeier und modernen Gestaltungselementen. Zwei engagierte Kirchenvorstände, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende freuen sich auf die Zusammenarbeit. Das gute Miteinander mit den örtlichen Allianzgemeinden möchten wir gerne weiterführen. Im Ort gibt es mehrere Kindertagesstätten. Grundschulen liegen im Ortsteil Zschocken und im Nachbarort Wildenfels, zudem hat Schneeberg eine evangelische Grundschule. Eine Oberschule ist am Ort, eine evangelische Mittelschule ist in Schneeberg. Gymnasien sind in den umliegenden Orten Schneeberg, Kirchberg, Wilkau-Haßlau und Lichtenberg. Zu diesen Gymnasien besteht Schulbusverkehr.

die 4. Pfarrstelle Frankenberg mit SK Augustusburg, SK Erdmannsdorf, SK Flöha-Niederwiesa, SK Hohenfichte und SK Niederlichtenau (Kbz. Marienberg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 4971 Gemeindeglieder
- zehn Predigtstätten (bei 6,0 Pfarrstellen) mit acht wöchentlichen Gottesdiensten in sechs Kirchen, 14-tägig in Hohenfichte, einem Seniorenheim im Frankenberg sowie im altersgerechten Wohnblock Flöha, monatlich im Bürgerhaus Frankenberg sowie in 5 Seniorenheimen
- 9 Kirchen, 29 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 7 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 63 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (110 m²) mit 4 Zimmern (bei Bedarf erweiterbar) und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Niederwiesa.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Findeisen, Tel. (0 37 26) 23 43 und Pfarrer Hänel, Tel. (03 72 06) 27 34.

Der Wohnort des neuen Stelleninhabers/der neuen Stelleninhaberin wird in Niederwiesa in einem umfangreich sanierten Pfarrhaus sein. Die Wohnung ist bei Bedarf von 4 auf 8 Zimmer erweiterbar. Ein schöner Garten am Haus steht zur Verfügung. Die Diensträume befinden sich außerhalb der Wohnung. Im Ort gibt es eine Arzt- und Zahnarztpraxis, Apotheke, Kindergarten und Oberschule. In Flöha befindet sich ein Gymnasium. Niederwiesa liegt an der Bahnverbindung Chemnitz – Flöha – Dresden und ist damit sehr gut angebunden. Sowohl das Zentrum von Chemnitz als auch die Autobahn A 4 erreicht man mit dem Pkw in 10 Minuten. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die die Gemeinde und verschiedene bestehende Gruppen und Kreise geistlich unterstützt, aber auch im aktiven Besuchsdienst seine/ihre Aufgabe sieht. Zur Gemeinde zählt ein guter Kreis von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit wünschen. Zur Gemeinde Flöha-Niederwiesa gehören die Gemeindeteile Flöha-Plaue und Falkenau. Insgesamt sind 4 Sonntagsgottesdienste bisher gängige Praxis, wovon 2 auf den neuen Stelleninhaber/die neue Stelleninhaberin entfallen. Die Gemeinde verfügt über leistungsstarke Ortsausschüsse und einen engagierten Kirchenvorstand, die unterstützend mithelfen, den Start und die Arbeit in unserer Gemeinde für einen Pfarrer/eine Pfarrerin positiv zu gestalten.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchgemeindebundes Bautzener Oberland (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Zum Kirchgemeindebund gehören:

- 5149 Gemeindeglieder
- sechs Predigtstätten (bei 4,0 Pfarrstellen) mit fünf wöchentlichen Gottesdiensten im Bereich des Kirchgemeindebundes
- 6 Kirchen, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 6 Friedhöfe
- 25 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (146 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Cunewalde.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Popp, Tel. (0 35 91) 39 09 31 und der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Martolock, Tel. (01 73) 8 83 71 24, E-Mail: robert_martolock87@web.de.

Eine aufgeschlossene Kirchgemeinde im schönsten Tal der Oberlausitz sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die Freude an der Zuwendung zu allen Menschen unseres Ortes hat. Die Gemeinde gehört zum Kirchgemeindebund Bautzener Oberland und ist dessen Sitz. Die Aufgaben des neuen Pfarrers/der neuen Pfarrerin liegen aber v. a. in der Kirchgemeinde Cunewalde. Der festliche Gottesdienst in der größten ev. Dorfkirche Deutschlands steht im Zentrum des Gemeindelebens und bietet unterschiedlichen Frömmigkeiten eine geistliche Heimat. Wir wünschen uns eine lebensnahe und menschenfreundliche Verkündigung von Gottes Wort. Die vielfältigen Gemeindegremien organisieren sich selbstständig, freuen sich aber über gelegentliche Bibelarbeiten der Pfarrperson. Es bestehen gute Beziehungen zur politischen Gemeinde. Cunewalde ist ein lebendiger Ort mit einer reichen Kultur-, Vereins- und Festlandschaft. Es gibt Kitas, eine Grund- und eine Oberschule am Ort sowie diverse Gymnasien in unmittelbarer Nähe. Cunewalde erfährt starken Zuzug junger Familien. In der gemütlich sanierten und bezahlbaren Dienstwohnung mit großzügigem Pfarrgarten genießen Sie einen traumhaften Ausblick auf das Oberlausitzer Bergland. Einen anschaulichen Film zur Pfarrstelle finden Sie unter cunewalde-pfarramt.de/aktuelles.

2. Kirchenmusikalische Stellen

Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost mit Schwesterkirchgemeinden Leipzig-Eutritzsch, Leipzig-Gohlis, Plaußig-Hohenheida, Podelwitz-Wiederitzsch und Taucha-Dewitz-Sehls (Kbz. Leipzig)

6220 Leipzig Nordost, Matthäus 13

Angaben zur Stelle:

C-Kirchenmusikstelle

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6).

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 10.000 Gemeindeglieder

- 17 Predigtstätten (bei 5,75 Pfarrstellen) mit 9 wöchentlichen Gottesdiensten in 17 Orten
- Abendmahl mit Kindern
- weitere kirchenmusikalische Stellen: 2 B-Stellen, 1 C-Stelle
- 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Der kirchenmusikalische Dienst erfolgt innerhalb des Schwesterkirchverhältnisses schwerpunktmäßig in der Kirchengemeinde Taucha-Dewitz-Sehllis.

- Orgeln:
St. Moritzkirche Taucha: Ismayr-Orgel, Baujahr 1974, 2 Manuale, 18 Register
Martin-Luther-Kirche Dewitz: Baujahr um 1800, 1 Manual, 7 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Förster-Flügel im Gemeindesaal, Klavier in der Kirche, E-Piano, Schlagzeug, PA-Anlage
- 3 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 1 Kinderchor mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor mit 20 Mitgliedern
- 5 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 Posaunenchor mit anderweitiger Leitung.

Neben der Leitung der Kantorei und der musikalischen Ausgestaltung von ca. 3 Gottesdiensten im Monat liegt der Schwerpunkt vor allem auf der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Es gibt einen Kinderchor, der kleinere Kindermusicals aufführt und gelegentlich zu den monatlichen Familiengottesdiensten singt. Weiterhin werden der Aufbau und die Leitung eines weiteren Chores für Jugendliche und junge Erwachsene sowie die Mitarbeit im monatlichen Konfi-Projekt gewünscht. Wir freuen uns daher auf einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der/die Kinder und Jugendliche für Musik und Gesang begeistern kann und damit unsere aktive Kinder- und Jugendarbeit bereichert. Die kirchenmusikalische Arbeit in der Gemeinde wird besonders durch den Förderverein Musica St. Moritz e.V. unterstützt. Der Verein bietet dem Stelleninhaber die Möglichkeit zusätzliche, über die Anstellung hinausgehende Projekte zu entwickeln und im Rahmen eines Honorarvertrages zu vergüten. Unsere Kirchengemeinde in der Kleinstadt Taucha am Stadtrand von Leipzig bietet hier auch zahlreiche Möglichkeiten. So gibt es eine gute Zusammenarbeit mit der christlichen Kindertagesstätte und eine starke Ökumene.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Piehler, Tel. (01 71) 4 27 08 61, E-Mail: nico.piehler@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde Leipzig Nordost, Kieler Straße 51, 04357 Leipzig zu richten.

4. Gemeindepädagoginnenstellen

Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde Großhartmannsdorf mit Schwesterkirchengemeinden Brand-Erbisdorf-Lichtenberg-Weißenborn und Kreuztanne bei Sayda (Kbz. Freiberg)
64103 Großhartmannsdorf, Emmaus 6

Angaben zur Stelle:

- nebenamtliche Gemeindepädagoginnenstelle (nebenamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss, C-Ausbildung oder diesem gleichgestellter Fach- oder Hochschulabschluss erforderlich)

- Dienstumfang: 47 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6).

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 7.304 Gemeindeglieder
- 21 Predigtstätten (bei 7 Pfarrstellen) mit 12 wöchentlichen Gottesdiensten
- 5 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 39 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Der Dienst soll vorrangig in der Kirchengemeinde Brand-Erbisdorf-Lichtenberg-Weißenborn erfolgen.

- 2 Vorschulkindergruppen mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 5 Schulkindergruppen mit 45 regelmäßig Teilnehmenden
- jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwoche, Kinderkirche)
- 15 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 11 staatliche Schulen.

Die Gemeinde freut sich auf einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin, der/die die vielfältige gemeindepädagogische Arbeit fortsetzt, eigene Begabungen einbringt und dabei auch neue Impulse setzt. Im engeren Dienstbereich gibt es neben einem Team von ehrenamtlich Mitarbeitenden eine hauptamtliche Gemeindepädagogin. Die Stelle ist auch geeignet für Bewerber/Bewerberinnen, die in Moritzburg parallel die berufsbegleitende gemeindepädagogische Ausbildung absolvieren. Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Krüger, Tel. (03 73 22) 22 61, E-Mail: ehrenfried.krueger@evlks.de und Pfarrer Wermann, Tel. (03 73 20) 8 44, E-Mail: denny.wermann@evlks.de. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Verbundausschuss im Schwesterkirchverhältnis, Ev.-Luth. Emauskirchengemeinde Großhartmannsdorf, Hauptstraße 125, 09618 Großhartmannsdorf zu richten.

Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde Großhartmannsdorf mit Schwesterkirchengemeinden Brand-Erbisdorf-Lichtenberg-Weißenborn und Kreuztanne bei Sayda (Kbz. Freiberg)
64103 Großhartmannsdorf, Emmaus 7

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagoginnenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 7 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 bis 3 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von bis zu 6 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 7.304 Gemeindeglieder
- 21 Predigtstätten (bei 7 Pfarrstellen) mit 12 wöchentlichen Gottesdiensten
- 5 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 39 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Der Dienst soll vorrangig in der Emmauskirchgemeinde Großhartmannsdorf erfolgen.

- 4 Schulkindergruppen mit 35 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Konfirmandengruppe mit 25 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 bis 3 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibeltage, Martinsfest, Krippenspiel u. a.)
- 1 Rüstzeit (Konfirmanden, Junge Gemeinde, ggf. auch Gemeinderüstzeit)
- 25 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 11 staatliche Schulen.

Fester Bestandteil des Dienstes ist die wöchentliche Christenlehre an 2 bis 3 Orten in der Kirchengemeinde. Weiterhin kommt der Begleitung und Befähigung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Dienst in Absprache nach den eigenen Begabungen zu gestalten, z. B. in der Konfirmanden- und Jugendarbeit, in der Arbeit mit Familien oder in der Begleitung anderer Gemeindegemeinschaften.

Eine gemeindepädagogische Konzeption für die Arbeit im Schwesterkirchverhältnis ist aktuell noch im Entstehen begriffen, so dass der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin sich an dieser Stelle mit eigenen Gedanken einbringen kann. Für den Bereich des Religionsunterrichts ist je nach persönlichem Bedarf und Wunsch eine fachliche Begleitung möglich.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Wermann, Tel. (03 73 29) 8 44, E-Mail: denny.wermann@evlks.de und Pfarrer Köber, Tel. (03 73 20) 15 00, E-Mail: markus.koeber@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Verbundausschuss im Schwesterkirchverhältnis, Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Großhartmannsdorf, Hauptstraße 125, 09618 Großhartmannsdorf zu richten.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crimmitschau mit Schwesterkirchgemeinden Crimmitschau-Nord, Gablenz-Lauenhain, Langenreinsdorf-Rudelswalde, Neukirchen-Lauterbach und Seelingstädt-Blankenhain-Rußdorf (Kbz. Zwickau)

64103 Crimmitschau 5

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 85 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 3 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von zusätzlichem Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 4.354 Gemeindeglieder
- 16 Predigtstätten (bei 3,5 Pfarrstellen) mit 9 wöchentlichen Gottesdiensten
- 3 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 5 bis 10 regelmäßig Teilneh-

menden

- 4 Schulkindergruppen mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 10 bis 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-Kreis mit 5 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 bis 4 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibeltage, Musicalarbeit, Gemeindefest)
- 2 bis 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- Gestaltung von Familien- und Themengottesdiensten im Kirchenjahr
- Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter (Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Gottesdienst)
- 20 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 6 staatliche/1 evangelische Schulen.

Die Kirchengemeinde sucht eine engagierte Persönlichkeit, die mit Freude den Glauben bei Kindern und Jugendlichen wecken und stärken kann und die authentisch und zielgruppenorientiert das Evangelium kommuniziert. Den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin erwartet ein engagiertes Team an haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Kreativ und mit Liebe zum Evangelium wird gemeinsam versucht, neue Projekte zu entwickeln und das Bewährte fortzusetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören außerdem die konzeptionelle Weiterentwicklung der Gemeindepädagogik bei der übergemeindlichen Arbeit in der Region, Projekte zur Gemeindeentwicklung, die Arbeit mit Eltern und Familien sowie die Zusammenarbeit mit verschiedenen christlichen Trägern (CVJM, Jugendnetzwerk Cri-Net).

Da die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dem Kirchenvorstand sehr am Herzen liegt, wird vielseitige Unterstützung bei den Arbeitsbedingungen und den privaten Herausforderungen (Familie, Wohnung, Kindergarten/Schule) angeboten.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Suárez, Tel. (0 37 62) 7 09 67 10. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crimmitschau, Kirchplatz 3, 08451 Crimmitschau zu richten.

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen im mittleren Dienst

63100 Archiv 1

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines **Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin** zu besetzen.

Dienstantritt: 1. März 2022

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (40 h/Woche)

Dienstort: Landeskirchliches Archiv, Stuttgarter Str. 16, 01189 Dresden.

Folgende Aufgabengebiete werden von der Stelle umfasst:

- Lesesaalaufsicht einschließlich Abwicklung der Benutzung
- Empfang während der Öffnungszeiten
- Erteilung schriftlicher und telefonischer Auskünfte
- Beantwortung genealogischer Anfragen
- Vorbereitung und Durchführung von Bestandsübernahmen
- Erfassung von Archivgut nach innerbetrieblichen Vorgaben
- Durchführung von Verpackungs- und Bestandserhaltungsmaßnahmen am Archivgut
- Magazindienst
- Reprografie
- Mitwirkung an der Registratur.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Abschluss als Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation oder vergleichbarer Abschluss
- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere Kenntnisse zu Archivdatenbanksystemen von Vorteil
- Kenntnisse der kirchlichen Verwaltung und kirchlicher Strukturen
- kompetenter und freundlicher Umgang mit Besuchern und Besucherinnen
- Fähigkeit, sich schnell und selbstständig in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit
- Verantwortungsbereitschaft und strukturierte Arbeitsweise
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen, Entgeltgruppe 5.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Kirchenrätin Ellke, Tel. (03 51) 46 92-122.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **31. Januar 2022** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

63100 Archiv 2

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines **Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin im Archivwesen** zu besetzen.

Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (40 h/Woche)

Dienstort: Landeskirchliches Archiv, Stuttgarter Str. 16, 01189 Dresden.

Folgende Aufgabengebiete werden von der Stelle umfasst:

- Erschließung von Archivgut (auch Fotos, digitale Daten, Tonträger) nach innerbetrieblichen Vorgaben
- Vorbereitung und Durchführung von Bestandsübernahmen
- Durchführung von Verpackungs- und Bestandserhaltungsmaßnahmen am Archivgut
- Pflege des Archiv- und Datenbestands und Bereitstellung für die Nutzung
- Bearbeitung von Recherchen und Auskunftserteilung
- Organisation der Benutzung, Benutzerberatung, Lesesaalaufsicht einschließlich Abwicklung der Benutzung
- Magazinverwaltung und -logistik
- Registratur
- Reprografie.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Abschluss als Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste in der Fachrichtung Archiv bzw. vergleichbarer Abschluss
- IT-Kenntnisse im Umgang mit Archivdatenbanksystemen (bevorzugt: AUGIAS) und MS-Office
- Verantwortungsbereitschaft und strukturierte Arbeitsweise
- gute kommunikative Fähigkeiten
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit
- Bereitschaft und körperliche Befähigung zum Bewegen

leichter bis mittlerer Lasten

- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen, Entgeltgruppe 7.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Kirchenrätin Ellke, Tel. (03 51) 46 92-122.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **31. Januar 2022** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

7. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin

Bei der Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Leipzig-Gohlis ist die Stelle eines Verwaltungsmitarbeiters/einer Verwaltungsmitarbeiterin neu zu besetzen.

Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: 50 Prozent (20 Wochenstunden)

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören insbesondere:

- Gemeindeverwaltung und Verwaltung der Kindertagesstätte
- Büroorganisation, Schriftverkehr, Kommunikation und Antragstellungen gegenüber Behörden und Ansprechpartnern
- Finanzverwaltung der Kirchengemeinde, Kirchgeldverwaltung
- Gemeindegliederverwaltung (MEWIS NT)
- Publikumsverkehr, Absicherung der Öffnungszeiten des Gemeindebüros
- Mitarbeit bei der Erstellung des Gemeindebriefes
- Vor- und Nachbereitung von Kirchenvorstandssitzungen
- Mitwirkung in personellen Angelegenheiten im Auftrag des Anstellungsträgers (insbesondere für unsere KiTa).

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung o. ä. wünschenswert
- Kenntnisse und sicherer Umgang mit MS-Office-Anwendungen
- Kenntnisse kirchlicher Verwaltung wünschenswert
- Bereitschaft zur fachspezifischen Qualifikation
- Teamfähigkeit und selbstständiges Arbeiten
- soziale Kompetenz und Belastbarkeit
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 5.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Zieglschmid, Tel. (03 41) 24 82 36 74, E-Mail: kg.leipzig_versehoegung@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **20. Januar 2022** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Leipzig-Gohlis, Hans-Oster-Str. 16, 04157 Leipzig oder per E-Mail an Pfarrer Zieglschmid zu richten.

Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

8. Friedhofsmitarbeiter/Friedhofsmitarbeiterin

Im Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Heidenau ist die Stelle eines Friedhofsmitarbeiters/einer Friedhofsmitarbeiterin unbefristet neu zu besetzen.

Dienstantritt: zum 01.04.2022

Dienstumfang: Teilzeitbeschäftigung 85 Prozent (34 h/Woche).

Dienstort: Friedhof Heidenau der Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören in Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwalterin u. a. folgende Aufgaben:

- Wege- und Anlagenpflege
- Heckenschnitt und gärtnerische Arbeiten, Gewächs- und Baumpflege
- Urnengräber ausheben und verfüllen
- Arbeiten im Wirtschaftsbereich wie Grabbepflanzung und Grabpflege
- Gebäudeerhaltungsarbeiten, -pflege und -reinigung.

Anforderungen:

- gärtnerische Kenntnisse

- Führerschein für PKW wünschenswert
- Erfahrungen im Umgang mit technischen Arbeitsgeräten
- Teamfähigkeit
- höflicher und einfühlsamer Umgang mit Leidtragenden und Friedhofsbesuchern
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 3 sowie die Zahlung u. a. von Jahressonderzahlung, vermögenswirksamen Leistungen, betrieblicher Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Gustke, Tel. (0 35 29) 51 55 61, E-Mail: erdmute.gustke@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **31. Januar 2022** an das Pfarramt des Ev.-Luth. Kirchgemeindebundes Heidenau, Rathausstr. 6, 01809 Heidenau oder per E-Mail an kg.heidenau@evlks.de zu richten.

VII. Persönliche Nachrichten

Ernennung einer Superintendentin

Reg.-Nr. 61200 P 1

Pfarrerin Brigitte L a m m e r t, bisher Inhaberin der 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Oberes Spreetal (Kbz. Löbau-

Zittau), wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2022 an zur Superintendentin für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirk Pirna ernannt.

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144 / E-Mail: amtsblatt@evlks.de

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden